SATZUNG

DER

GEMEINDE OSTSTEINBEK

KREIS STORMARN

ÜBER DIE



BEBAUUNGSPLANES NR. 3b

Nördlich der "Möllner Landstraße" (L94) zwischen "Hamburger Kamp" im Westen, dem "Postweg" im Norden und den Grundstücken "Postweg Nr. 23" und "Möllner Landstraße Nr. 15" im Osten

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) werden die Ausnahmen unter § 4 Abs. 3 Nr. 4

und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. 02. Bauweise

Innerhalb der Bereiche zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den jeweiligen vorderen Baugrenzen und deren auf die seitlichen Grundstücksgrenzen projizierten

Grundstückszufahrten befinden, als erschließende Verkehrsfläche. Unabhängig davon ist ein

b) Überdachte Zufahrten (Durchfahrten) für den Anschluss rückwärtig gelegener Grundstücke

Büro- und

(BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung

Bei zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO sind nur Einzelhäuser mit einem Wohngebäude und Doppelhäuser mit zwei Wohngebäuden zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 03. Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Pro Wohngebäude sind bei Einzelhäusern maximal 2 Wohnungen, bei Doppelhäusern nur
 - eine Wohnung zulässig.
- 04. Nebenanlagen, Stellplätze, Carports, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)
 - Verlängerungen ist die Errichtung von Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO, überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen unzulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Verkehrsfläche, an der sich die jeweiligen
 - Mindestabstand von 2,00 m zur Grundstücksgrenze bezüglich der nicht-erschließenden Verkehrsfläche einzuhalten.

05. Freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Innerhalb des festgesetzten Sichtdreieckes sind keine baulichen Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen mit einer Höhe über 70 cm oberhalb der Fahrbahndecke der Möllner

Landstraße zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) a) Die lichte Breite der Zufahrten rückwärtig gelegener Grundstücke hat mindestens 3,00 m zu

betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

werden.

a) Zum Lärmschutz der Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden passive Schallschutzmaßnahmen wie folgt festgesetzt: Erforderliches bewertetes Schalldämmmaß Maßgeblicher Lärmpegelbereich der Außenbauteile R'w, res in dB(A) nach DIN 4109 Außenlärmpegel in dB(A) Aufenthaltsräume

07. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

an die öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

06. Flächen für den Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen

| | | in Wohnungen | Geschäftsräume |
|-----|---------|--------------|---|
| V | 71 - 75 | 45 | 40 |
| IV | 66 - 70 | 40 | 35 |
| III | 61 - 65 | 35 | 30 |
| | | | |
| | | | m zur Mitte der Möllne er Landstraße hin orientier |

Regeln der Technik geeignete, Weise sichergestellt werden kann.

Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

c) Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer an allen der Möllner

d) Von den Festsetzungen a) bis c) kann nur abgewichen werden, wenn im Rahmen eines

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie in die Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes integriert oder Bestandteil eines Wintergartens oder Terrassendaches sind.

Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere

Landstraße zugewandten Fronten der 1. und 2. Baureihe sowie an seitlichen und

rückwärtigen Fronten der 1. Baureihe schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten

- B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)
- 01. Solar- und Photovoltaikanlagen
- Aufgeständerte oder überkragende Anlagen sind unzulässig. 02. Nebenanlagen, Garagen, Carports

Mit Ausnahme von Wintergärten sind Nebenanlagen sowie Garagen mit einer Grundfläche von mehr als 24 m² in ihrer Ausführung, Gestaltung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Geringere Dachneigungen und Flachdächer sind zulässig. Überdachte Stellplätze können auch in Holzbauweise erstellt werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

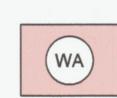
ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

PLANZEICHEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(§ 4 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

FH 37,5 m über NN

Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß: Firsthöhe z.B. FH 37,5 m über NN

Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt,

TH 34 m über NN

als Höchstmaß: Traufhöhe (oberer Schnittpunkt Wand mit Dachhaut) z.B. 34 m über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Baugrenze

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

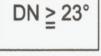




Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)



(§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H)

Dachneigung der Hauptgebäude größer oder gleich 23°

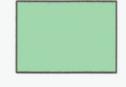
SD, WD, KW

(§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H)

Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, und Krüppelwalmdach

9. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



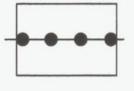
Öffentliche Grünfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) Grenze der Lärmpegelbereiche (LPB) III, IV und V

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder



(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

16. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



Vorgeschlagene Flurstücksgrenze



Ortsdurchfahrt mit Kilometerangabe

Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer

Sichtdreieck nach Richtlinie RAS-K-1 Zif. 3.4.3



(Bereiche mit Gelb / Beige hinterlegter Schraffur sind von der Bebauung freizuhalten)

4 39 Flurstücksbezeichnung

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



• 28.28

Grundstücksnummern (GR-Nr.)

Höhenpunkte



1 bis 13



Flurstücksgrenze



Künftig entfallende Flurstücksgrenze



Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude



Vorhandene bauliche Anlagen als Nebengebäude

Nutzungsschablone

| baulichen Nutzung | Bauweise | |
|----------------------------|----------------------------|--|
| Hausform | Grundflächenzahl (GRZ) | |
| Zulässige Dachform | Zulässige Dachneigung | |
| Firsthöhe in Meter über NN | Traufhöhe in Meter über NN | |

Verfahrensvermerke:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2011 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- 01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.04.2011 durch Bereitstellung im Internet.
- 02. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der in der Zeit vom 26.04.2011 bis 26.05.2011 durchgeführt.
- 03. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 04. Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2011 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 05. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.07.2011 bis 19.08.2011 während folgender Zeiten: Montag 9.00 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 18.00 Uhr, Freitag 9.00 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.07.2011 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
- 06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Oststeinbek, den 2 3. DEZ. 2011



Bürgermeisterin

07. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 1 9. DEZ. 2011



Öffentlich bestellter Verm.-Ing.

- 08. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.09.2011 geprüft.

 Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 09. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2011 bis 28.10.2011 während folgender Zeiten:

 Montag 9.00 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 18.00 Uhr, Freitag 9.00 12.00 Uhr, erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.10.2011 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
- 10. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.12.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Oststeinbek, den ... 2 3. DEZ. 2011



Bürgermeistererin

11. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oststeinbek, den 2 3. DEZ. 2011



Siegel



Oststeinbek, den 3 0. DEZ. 2011



1. Stellvertreter der Bürgermeisterin